

Heim-statt Tschernobyl e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz , Geschäftsjahr,

1. Der Verein führt den Namen "Heim-statt Tschernobyl e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bünde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 10254 beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins,

1. Auf dem Hintergrund der Katastrophe von Tschernobyl verfolgt der Verein den Zweck, den betroffenen Menschen in Belarus Lebenshilfen anzubieten. In der Verantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung geschieht dies durch wirtschaftliche Förderprogramme zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und um Zeichen der Völkerverständigung und der Versöhnung zu setzen. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere
 - durch Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur in den Umsiedlungsgebieten,
 - durch ökologische Energie- und Bauprojekte,
 - durch Öffentlichkeitsarbeit in Belarus und Deutschland, um das Thema Tschernobyl und die Energiefrage lokal und global im Bewusstsein zu halten,
 - durch Hilfestellungen bei Umsiedlungen aus den verstrahlten Gebieten, zum Beispiel durch Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Begegnung, Gesundheit, Erholung, Bau von Werkstätten, Wohnstätten,
 - durch Förderung mildtätiger Zwecke und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Davon sind Aufwandsentschädigungen und Unkosten-Erstattungen nicht berührt. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitglieder,

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern.
2. Der Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird über die Aufnahme neuer Mitglieder informiert.

3. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
5. Mitglieder, die gegen Ziele und Zwecke des Vereins oder Pflichten der Vereinsmitglieder verstoßen, können in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
6. Übertragung Stimmrecht: Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand.
 - b) Sie wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins und der Betriebe, an denen der Verein beteiligt ist, sein dürfen.
 - c) Sie wählt für die jeweilige Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollant/in.
 - d) Sie nimmt bei jeder Versammlung einen Vorstandsbericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
 - e) Sie beschließt über den Jahresabschluss
 - f) Sie beschließt über den Wirtschaftsplan und die Arbeitsschwerpunkte des laufenden Jahres.
 - g) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands.
 - h) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - i) Sie beschließt über Anträge. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - j) Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in oder dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Hauptberuflich Beschäftigte des Vereins und der Betriebe, an denen der Verein beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den Wirtschaftsplan aufzustellen und die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenverteilung und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes.
3. Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung Grundstücke und Gebäude zu kaufen, zu veräußern oder zu belasten. Der Vorstand kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ein Darlehen bis 40.000 € aufnehmen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand mit der verringerten Mitgliederzahl bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung weiterarbeiten oder der verbleibende Vorstand wählt ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat. Verringert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das vorzeitige Ausscheiden auf weniger als drei Personen, hat eine Nachwahl auf mindestens drei Personen zu erfolgen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach ausdrücklichem Hinweis auf die Auflösung des Vereines bei der Einladung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Heimstätte Dünne gGmbH, Bünde. Das Vermögen ist von der Heimstätte Dünne gGmbH ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 - Datenschutz (nach EU-DSGVO)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Holzgerlingen, den 1.April 2019